

Gesetzentwurf zur Förderung der elektronischen Verwaltung E-Government-Gesetz kommt Verfahrens- und organisationsrechtliche Regelungen in der Beteiligung



Nach dem Vorbild des Bundes und anderer Bundesländer sowie gemäß EU-rechtlichen Erfordernissen wird der Landesgesetzgeber in Rheinland-Pfalz ein Gesetz als Rechtsrahmen für elektronische Verwaltung installieren. Es soll kompatibel zum Bundesrecht dem serviceorientierten Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung – Stichwort: E-Akte, Komplett Einführung bis 2025 – der stärkeren informationstechnischen Zusammenarbeit sowie der Informationssicherheit im Land dienen.

Das federführende Ministerium des Innern und für Sport hat einen entsprechenden Referentenentwurf in das übliche Beteiligungsverfahren gegeben. Der dbb rheinland-pfalz hat nach Abfrage seiner relevanten Mitgliedsgewerkschaften Stellung genommen.

➤ Inhalte des Gesetzentwurfs

Hauptbestandteil ist ein neues E-Government-Gesetz. Der Entwurf enthält insbesondere Regelungen

- zum elektronischen Verwaltungszugang,
- zur Information über Behörden und Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen,
- zum elektronischen Rechnungsempfang und elektronischen Bezahlmöglichkeiten,
- zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Akten-



➤ dbb Landesvorsitzende Lilli Lenz

führung bei optimiertem elektronischen Verwaltungsverfahren,

- zum Angebot elektronischer Verwaltungsleistungen sowie zu einem Servicekonto,
- zur Georeferenzierung,
- zur Barrierefreiheit,
- zur Informationssicherheit,
- zum elektronischen Beteiligungsverfahren und
- zur informationstechnischen Kooperation.

Enthalten ist auch der Entwurf eines Landesgesetzes zur Abwehr von Gefahren für die Daten in der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des Landes.

➤ Zeitrahmen für die Umsetzung

Dem Ministerium ist an einem zügigen Gesetzgebungsverfahren gelegen. Nach dem grundsätzlichen Inkrafttreten sind Übergangszeiten geplant, in denen haushälterische, technische und organisatorische Um-

setzungsvoraussetzungen geschaffen werden sollen, damit die betroffenen Behörden anschließend alle parat sein können:

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen alle Landesbehörden einen verschlüsselten elektronischen Zugang vorhalten. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten müssen sie einen elektronischen Identitätsnachweis anbieten. Der elektronische Rechnungsempfang von Behörden soll ab 18. April 2020 laufen. Ab dem 1. Januar 2023 sollen die Landesbehörden verpflichtet sein, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, Servicekonten für Bürger und Unternehmen einzurichten und einen Datenabgleich der Registrierungsstellen zu ermöglichen. Landesbehörden sollen elektronisch über den Verfahrensstand ab Anfang 2025 informieren.

➤ Gesetzeszweck

Diese elektronische Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse der öffentlichen Verwaltung und die Bereitstellung elektronischer Verwaltungsservices für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft sind aus Landessicht unabdingbare Voraussetzung für die Effektivität sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns. Die IT-Infrastrukturen der verschiedenen Verwaltungsebenen sollen vereinheitlicht und die Umsetzung der

Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates gewährleistet werden. Die Bereiche E-Government und E-Justice sollen zur Erreichung von mehr Interoperabilität und Standardisierung stärker kooperieren. Besonders die Kooperation von Land und Kommunen soll gestärkt werden, damit die erforderlichen IT-Strukturen, insbesondere sogenannte Basisdienste, gemeinsam genutzt beziehungsweise entwickelt werden.

Die Digitalisierung ist teuer. Einführung und Betrieb der elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung in allen Landesbehörden bis einschließlich 2025 werden summiert mit knapp 67 Millionen Euro veranschlagt laut Entwurfsbegründung. Natürlich werden in der Digitalisierung auch Chancen zur Kostensenkung in der öffentlichen Verwaltung gesehen. Prognostiziert wird zumindest mittel- bis langfristig eine wirtschaftlich positive Entlastung des Personals sowie Effizienzsteigerungen, mithin: Personaleinsparungen.

➤ dbb Position

Der dbb unterstützt grundsätzlich den Digitalisierungsprozess in der öffentlichen Verwaltung. Dieser Prozess verändert und prägt die Verwaltung seit geraumer Zeit: Richtige Steuerung vorausgesetzt, können Abläufe zügiger

abgewickelt werden und für den Bürger bieten sich andere Zugangswege zu Verwaltung sowie Justiz.

Digitalisierung verhindert Aufgabenverdichtung nicht. Fortschreitende Digitalisierung in der Verwaltung führt aus unserer Sicht dazu, dass zunächst eigentlich mehr Personal für die anstehenden Veränderungsprozesse gebraucht wird. Vorhandenes Personal muss weiter qualifiziert werden. Um die Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen und bei ihnen Vertrauen sowie Motivation zu wecken, ist insbesondere die Kommunikation zwischen Personal, gewählten Vertretungen und Entscheidern weiter zu verbessern.

Insgesamt ist anzumerken, dass an keiner Stelle des Landesgesetzentwurfes Hinweise

zu entnehmen sind, wie mit dem von der weiteren Einführung/Umstellung auf E-Government-Verfahren betroffenen Personal umgegangen werden soll. Sich ändernde Verwaltungsabläufe und neue Aufgaben haben Auswirkungen auf die Beschäftigten und müssen von vornherein mitberücksichtigt werden im Rahmen eines Veränderungsmanagements. E-Government sowie die Digitalisierung der Verwaltungsarbeit waren und sind kein Mittel, pauschalen Stellenabbau zu legitimieren.

Trotz IT-Einsatz in der Verwaltung konnte die Aufgabenverdichtung in den vergangenen Jahren vielfach nicht aufgehalten werden. Der dbb rheinland-pfalz fordert daher eine aufgabengerechte Personalausstattung, vor allem auch in der kritischen Umstellungs-

phase hin zur vollständig implementierten E-Akte.

Auch wenn zutreffen mag, dass nach – personalintensiver – Systemimplementierung oder -umstellung Verwaltungsabläufe einfacher und gestrafft vorgenommen werden können, so ist gleichzeitig genau wegen der Effizienzsteigerung auch ein Zuwachs an Aufgaben mit Auswirkungen auf den Arbeitsumfang denkbar, der durch eingesetzte IuK-Lösungen eben nicht auch noch leichter zu erledigen ist. Aus Gewerkschaftssicht kritisch zu betrachtende Folge wäre dann Personalreduktion allein auf der formalen Basis der fortschreitenden Digitalisierung, obwohl der eigentlich notwendige Personalbedarf gar nicht gesunken ist. Dazu darf es allgemein keinesfalls kommen. Die Beschäftigten

müssen mitgenommen und als Experten für ihren Arbeitsbereich anerkannt und eingebunden werden. Nur Transparenz kann Hemmnisse und Vorbehalte gegenüber neuen Technologien abbauen. Daher sollten im Rahmen der Einführung von elektronischen Verfahren die Beschäftigten laufend über den Projektfortschritt informiert und eingebunden werden.

Personalräte sind frühzeitig in Konzeption und Umsetzung einzubeziehen. Für Fortbildungen ist im erforderlichen Rahmen zu sorgen. Eine Beschäftigtenvertretung im IT-Kooperationsrat ist vorzusehen.

Über die weitere Entwicklung informieren wir zu gegebener Zeit.

Kindergeld

Landesfamilienkasse wird aufgelöst

Zuständigkeit ab 1. Oktober 2018 bei Bundesagentur für Arbeit gebündelt

> Worum geht es?

Bisher ist die Landesfamilienkasse beim Landesamt für Finanzen (Lff) für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes an die Bediensteten des Landes – Beamte und Arbeitnehmer – zuständig. Zum 1. Oktober 2018 wird die Bear-

beitung der Kindergeldfälle aber auf die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) übertragen.

Betroffen sind auch die Kindergeldfälle aus der mittelbaren Landesverwaltung, in denen der Landesfamilienkasse Rheinland-Pfalz die Familien-

kassenaufgaben per Vereinbarung zwischen den Körperschaften übertragen wurden.

> Worauf fußt das?

Grundlage für die Kompetenzänderung ist das Ende 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Dadurch wurde § 72 des Einkommensteuergesetzes geändert, was den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei grundsätzlich eigener Zuständigkeit für Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes ihrer Bediensteten ermöglicht, zukünftig auf die Familienkassenfunktion zu verzichten unter Übertragung der diesbezüglichen Aufgaben auf die BA.

Das Lff Rheinland-Pfalz hat diese gesetzlich vorgesehene Verzichtserklärung am 22. Februar 2017 gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern abgegeben.

Zur landesrechtlichen Umsetzung kam im Sommer der Entwurf einer „Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und zur Änderung der Lff-Zuständigkeitsverordnung“ in die gewerkschaftliche Beteiligung, dem der dbb rheinland-pfalz nach kurzfristiger Abstimmung mit seinen Mitgliedsorganisationen insgesamt nach Abwägung zugestimmt hat.

Grundsätzlich kritisch zu betrachten sind aus dbb Sicht die Stelleneinsparungen beim Lff infolge der beabsichtigten Aufgabenübertragung. Für Kindergeldberechtigte ergibt sich die Komplikation des Hinzutretens einer weiteren Entscheidungsbehörde, was ihre



Einkommensbestandteile anbetrifft. Aus Sicht des LfF steht wegen der Zweigleisigkeit der Verwaltungswege zu erwarten, dass sich dort der Abgleichbedarf vermehrt.

Die zentrale Bündelung der Kindergeldbearbeitung beugt allerdings auch dem missbräuchlichen Mehrfachbezug vor. Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, das von der Möglichkeit der Kompetenzverlagerung Gebrauch macht.

> **Was bedeutet das für Kindergeldberechtigte?**

Die von der Maßnahme betroffenen Kindergeldberechtigten – etwa 35 000 – werden dieser Tage vom LfF über die Folgen der Organisationsentscheidung in Kenntnis gesetzt und umfassend informiert. Der Wechsel der zuständigen Stelle funktioniert automatisch. Die Übertragung der Kindergeldfälle erfolgt maschinell, als Kindergeldberech-

tigter muss man nichts veranlassen.

Die Auszahlung des Kindergeldes durch die BA erfolgt ab dem Anspruchsmonat Oktober, und zwar im Zeitraum vom 1. bis zum 20. des jeweiligen Anspruchsmonats entsprechend des dort angewandten Endnummernprinzips. Für die Gruppe der Beamten wirkt sich dies in der Form aus, dass das LfF das Kindergeld letztmals mit den Bezügen für den Monat September (am 31. August 2018) anweist und die nächste Zahlung für Oktober im Zeitraum vom 1. bis zum 20. Oktober von der BA veranlasst wird.

Für die Gruppe der Beschäftigten hat die Änderung die Wirkung, dass das LfF das Kindergeld letztmals mit dem Gehalt für den Monat September (am 28. September 2018) auszahlt. Die künftigen Auszahlungen werden dann etwas vor der Gehaltszahlung erfolgen.

Ab dem 1. Oktober 2018 sind nur noch Kindergeldvordrucke der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden. Bei Fragen zum Kindergeld ist ab dem genannten Datum ausschließlich die regionale Familienkasse der BA zuständig, in deren Bereich der Wohnort des/der Kindergeldberechtigten liegt.

Anfragen können dorthin ab dem 4. Oktober 2018 gestellt werden, wenn die Datenmigration abgeschlossen ist.

Die Kindergeldberechtigten werden von der Familienkasse der BA in einem Willkommensschreiben und durch die Landesfamilienkasse beim LfF nochmals gesondert und umfassend informiert (zukünftige Ansprechpartner, Verfahren).

Vordrucke und Infos der BA gibt es im Internet unter www.familienkasse.de.

Bis zum 30. September 2018 sind Anträge im Sinne des

Familienlastenausgleichs noch an die Familienkasse des LfF zu richten. Die Bearbeitung erfolgt dort bis zum 17. September 2018. Danach werden Anträge nur noch entgegengenommen und an die zuständige Familienkasse der BA zur Bearbeitung weitergereicht.

> **Was ist noch zu beachten?**

Eine Änderung der dienstrechtlichen Verhältnisse ist mit der Organisationsentscheidung nicht verbunden, sodass über die kindergeldabhängigen Bezüge- und Gehaltsbestandteile das LfF beziehungsweise die zuständige Bezügestelle weiterhin eigenständig entscheidet.

Änderungen in den Verhältnissen sind deshalb auch nach dem Zuständigkeitswechsel immer auch dem LfF beziehungsweise der zuständigen Bezügestelle mitzuteilen. ■

Beihilfe/Landesamt für Finanzen

Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge

Tagesaktuelle Angabe im Internet/Geduld ist gefragt

Das Landesamt für Finanzen (LfF) hat in der Sommerpause offensiv informiert über aktuell vergleichsweise lange Bearbeitungszeiten in der Beihilfe.

Die Bearbeitung der Beihilfeanträge nehme derzeit aufgrund eines stark erhöhten Antragsaufkommens und der erfolgten Umstellung auf ein neues Beihilfeabrechnungssystem längere Zeit als gewohnt in Anspruch. Zugunsten der Abrechnung der Beihilfeanträge habe man die Servicezeiten der Beihilfe-Informationsstelle BIS daher vorübergehend reduziert auf montags bis freitags, 8 bis 12 Uhr (Telefon: 0261. 4933 – 81000).

Um bloße Nachfragen nach dem Bearbeitungsstand der einzelnen Beihilfesachen möglichst zu minimieren, weist die Behörde im Internet eine tagesaktuell ermittelte, durchschnittlichen Bearbeitungszeit je Beihilfefall aus. Gleichzeitig



bittet das LfF dringend darum, von Anfragen zum zeitlichen Bearbeitungsstand abzusehen. Hintergrund ist, dass man energisch die aufgelaufenen Fälle abarbeitet und dabei verständlicherweise möglichst wenig „gestört“ werden möchte im Sinne einer zügigen Bescheidung.

Das LfF prognostiziert selbst, dass Ende des Jahres die gewohnten Bearbeitungszeiten wieder erreicht werden und dankt für das Verständnis der Beihilfeberechtigten.

Mitte der 32. Kalenderwoche wies der Bearbeitungsstandanzeiger im Internet unter

www.lff-rlp.de 30 Tage aus, Anfang der Woche waren es noch 29 Tage, in der 31. Kalenderwoche lautete die Arbeitstageszahl an mehreren Tagen hintereinander noch 26 Tage.

Dafür können die Kolleginnen und Kollegen in der Sachbearbeitung des LfF nichts, denn sie können nicht mehr als arbeiten.

Es zeigt sich: Digitalisierung setzt nicht unbedingt Kapazitäten frei, schon gar nicht bei einem Wechsel bereits eingeführter Systeme. Wenn dann noch ein ungewöhnlich hohes Fallaufkommen hinzukommt, ist es so wie auf der Autobahn in der Fahrbahnverengung zur sommerheißen Ferienzeit: Ein weiterer, mitunter auch kleiner Störfaktor und es stockt.

Eine Geduldssprobe für alle Beteiligten. Ende aber absehbar. ■